

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11b. Ausgabe vom 29. März 2021

Seite 1

Bekanntmachungen des Landkreises Starnberg

- ▼ Aufgrund von §§ 3 Nr. 2, 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:
- ▼ Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen.

Bekanntmachungen des Landkreises Starnberg

◆ Aufgrund von §§ 3 Nr. 2, 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) macht das Landratsamt Starnberg bekannt:

Im Landkreis Starnberg hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an drei aufeinander folgenden Tagen, erstmals am **27.03.2021**, den Wert von 100 überschritten.

Im Landkreis Starnberg gelten daher ab **31.03.2021** die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV:

1. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privaten genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst, Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben (**§ 4 der 12. BayIfSMV**).

2. Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach Nr.1 dieser Bekanntmachung erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die oben genannten Zwecke zulässig. (**§ 10 der 12. BayIfSMV**).

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV zulässig.

3. Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist zulässig (click & collect). Hierbei ist zu beachten:

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann

- es gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit im Abholbereich von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal

- der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten, in dem insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden, und auf Verlangen vorzulegen.

Ausgenommen von der Schließung sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermark-

tung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalongeschäfte, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. 3Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt (§ 12 der 12. BayIfSMV).

4. Folgende Angebote sind in Präsenzform untersagt:

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote

- Instrumental- und Gesangsunterricht.

Abweichend hiervon sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks weiterhin zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten (§ 20 der 12. BayIfSMV).

5. Die Öffnung von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten, Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen, sowie zoologische und botanische Gärten ist untersagt (§ 23 der 12. BayIfSMV).

6. Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,

- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,

- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,

- der Begleitung Sterbender,

- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder

- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen (**§26 der 12. BayIfSMV**)

7. Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV (vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch; Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden; Altenheime und Seniorenresidenzen) haben sich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder des Landratsamtes Starnberg vorzulegen (**§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV**).

8. Die für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen geltenden Regelungen werden gesondert mit eigener Bekanntmachung veröffentlicht.

9. Die übrigen Regelungen der 12. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Fassung gelten unverändert fort und sind zu beachten.

Gründe:

Die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7 Tage-Inzidenz) ist im Landkreis Starnberg zuletzt sprunghaft angestiegen und hat in den zurückliegenden drei Tagen den maßgeblichen Schwellenwert von 100 überschritten. Laut Mitteilung des Robert-Koch-Instituts liegt die 7 Tage-Inzidenz im Landkreis Starnberg derzeit bei 125,9 (Stand: 29.03.2021).

Ab 31.03.2021 gelten deshalb die o.g. inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens war des Weiteren auf Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV anzuordnen, dass sich Personen, die in vollstationären Pflegeeinrichtungen, in Altersheimen oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung tätig sind, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen müssen. Zwar haben im Landkreis Starnberg bereits zahlreiche Bewohner und Beschäftigte von Alten- und Pflegeheimen eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus Sars-CoV-2 erhalten; da die Schutzimpfung freiwillig ist, sind jedoch nicht alle Bewohner und Beschäftigte gegen das Coronavirus Sars-CoV-2 geimpft. Bewohner und Beschäftigte, die sich erst vor kurzem mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 infiziert haben, dürfen darüber hinaus aus medizinischen Gründen derzeit noch keine Schutzimpfung erhalten. Auch neuaufgenommene Bewohner weisen zum Teil noch keine Schutzimpfung auf.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch die Coronapandemie ist weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch einzuschätzen. Neben älteren Menschen gehören hierzu insbesondere Menschen mit Grunderkrankungen oder geschwächtem Immunsystem. Bei einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 besteht bei diesen Personengruppen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen im Landkreis Starnberg müssen deshalb gezielte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um diesen besonders gefährdeten Personenkreis vor einer Ansteckung mit dem Virus zu schützen und einen Eintrag des Virus in Alten- und Pflegeheime zu verhindern. Vor diesem Hintergrund war die o.g. Testpflicht für Beschäftigte auszusprechen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Sie trägt insbesondere dazu bei, Bewohner und Beschäftigte angesichts eines stark zunehmenden Infektionsgeschehens zu schützen. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter ist die getroffene Maßnahme angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Ihr Recht:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,

der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 29.03.2021

Gez. Stefan Frey, Landrat

◆ Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV), zuletzt geändert am 25.03.2021, erlässt das Landratsamt Starnberg gemäß § 28 Abs. 1, § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 24, 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 6 Satz 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen vom 08.03.2021 wird die Angabe „29.03.2021“ durch die Angabe „20.04.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 30.03.2020 in Kraft.

Gründe:

Aufgrund des derzeit steigenden Inzidenzwerts im Landkreis Starnberg bleibt die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 weiterhin ernst.

Laut Mitteilung des Robert-Koch-Instituts stieg die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Starnberg innerhalb der letzten Woche von 65,10 (Stand: 24.03.2021) auf 125,90 (Stand: 29.03.2021). Die Inzidenz hat sich somit innerhalb einer Woche knapp verdoppelt und liegt bereits den dritten Tag in Folge über 100.

Da sich das Infektionsgeschehen nach den ersten vorsichtigen Öffnungsschritten im Rahmen der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 24. Februar 2021 und der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 bayernweit wieder verschärft hat, hat die Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV vom 25. März 2021 neben der grundsätzlichen Aufrechterhaltung der grundlegenden bisherigen Infektionsschutzmaßnahmen wieder verschärfende Maßnahmen zum Gegenstand.

Vor diesem Hintergrund sind auch die durch Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 angeordneten Maßnahmen zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 verwiesen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11b. Ausgabe vom 29. März 2021

Seite 2

Ihr Recht:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ent-

nehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 29.03.2021

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.